



Bundesinnung der Fahrzeugtechnik  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburgergasse 20/4  
1040 Wien

E-Mail: [kfztechnik@bigr2.at](mailto:kfztechnik@bigr2.at)

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	25.02.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

## Verordnung der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik über die Meisterprüfung für das Handwerk Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker (Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker - Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Regelungsvorschlags, mit dem die Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker - Meisterprüfungsordnung neu geregelt und an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) angepasst werden soll.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Begrüßt wird die in Modul 4 vorgesehene AusbilderInnenprüfung.
- Ebenso ausdrücklich befürwortet werden die Anrechnungen der in § 3 Absatz 5 genannten Vorqualifikationen. Hierbei sehen wir jedoch noch Ergänzungsbedarf bezüglich weiterer Ausbildungen.
- Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

### Zu den angeführten Punkten im Konkreten:

Die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Absatz 5 des Entwurfs werden begrüßt. Die BAK weist allerdings darauf hin, dass in diesen Vorschriften nur der Lehrberuf Karosseriebautechnik Berücksichtigung findet. Es wird daher ersucht, in die Regelung über den Ersatz der Prüfungsteile Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A zum Lehrberuf Karosseriebautechnik auch **dessen Vorgängerlehrberuf Karosseur** sowie **den modularen Lehrberuf**

**Metalltechnik mit dem Hauptmodul Fahrzeugbautechnik und seine Vorgängerlehrberufe Fahrzeugfertiger und Metalltechnik - Fahrzeugbautechnik aufzunehmen.**

Zusätzlich sollte bei der Anrechnung von Vorqualifikationen auch eine erfolgreiche **Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt** (wie zB Maschinenbau) liegt, berücksichtigt werden: Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Um eine Gleichbehandlung der Abschlüsse der Kollegs mit den Abschlüssen der Höheren Technischen Lehranstalten zu gewährleisten, wären die entsprechenden Kollegs in die Regelung der Anrechnungsmöglichkeiten (bei Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3) aufzunehmen.

In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis fällt auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht oft nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen. Die PrüfungskandidatInnen sollten daher über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.<sup>a</sup> Sonja Auer-Parzer ([sonja.auer@akwien.at](mailto:sonja.auer@akwien.at)) gerne zur Verfügung.

